

# ERGÄNZUNGSSATZUNG BRIGGOW

## ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzung nach § 34 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

2. Nachträgliche Übernahme

Trinkwasserschutzzone II, III

Klarstellungs- und Abrundungssatzung mit Rechtskraft seit 03.11.1995

3. Darstellung ohne Normcharakter

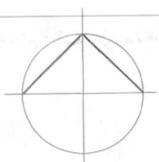
Wohngebäude

Nebengebäude

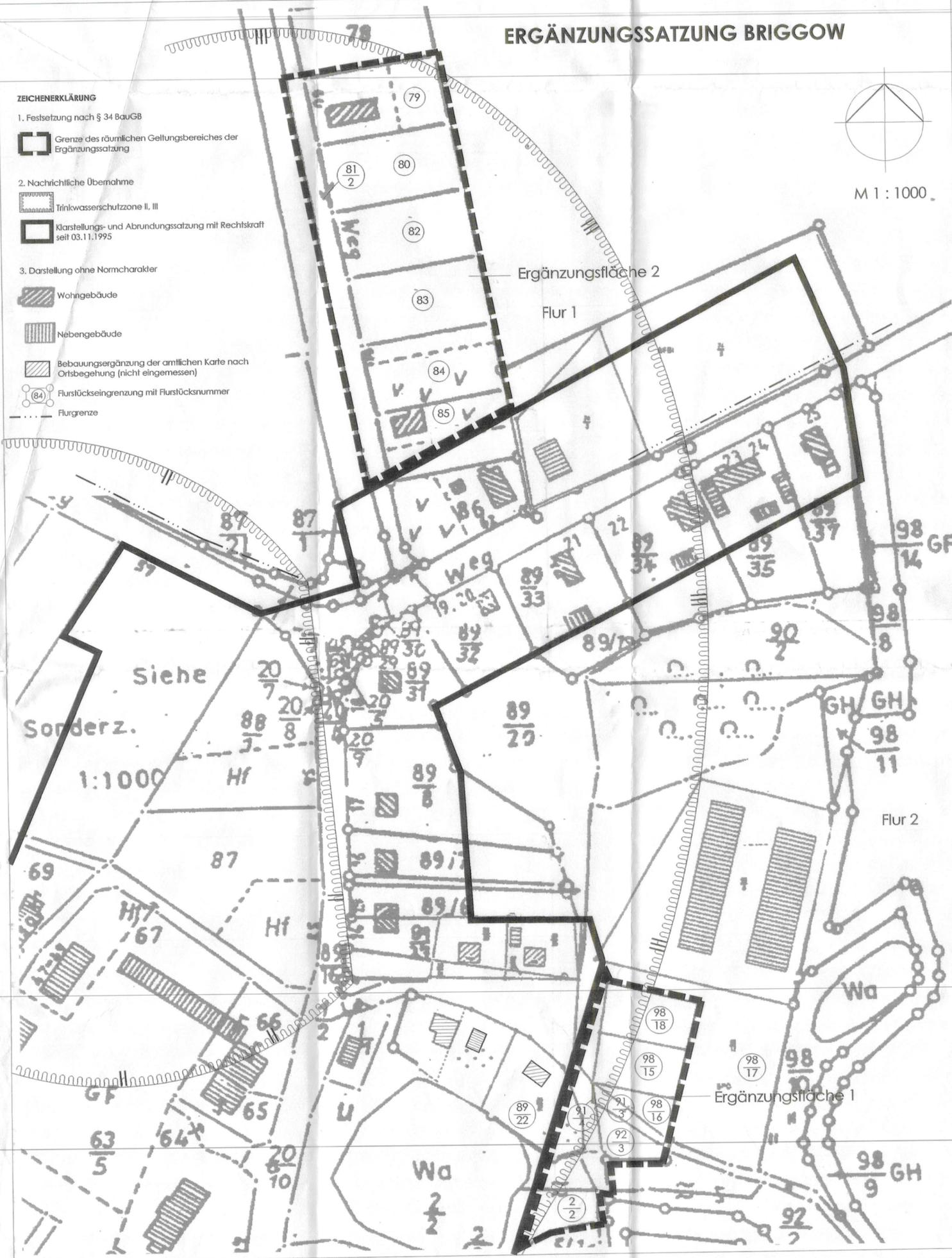
Bebauungsergänzung der amtlichen Karte nach Ortsbegehung (nicht eingemessen)

Flurstückeingrenzung mit Flurstücksnummer

Flurgrenze



M 1 : 1000



**ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE BRIGGOW FÜR DEN ORTSTEIL BRIGGOW**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137) in der Fassung vom 07.08.2002 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briggow vom 07.08.2002 die nachfolgende Satzung für die Ortslage Briggow erlassen.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**  
Die Satzung umfasst die Ergänzungsfächen 1 + 2, die in der Planzeichnung innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Festsetzungen**  
Für die Ergänzungsfächen werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:

2.1 Auf den zu überbauenden Grundstücken ist gemäß § 9 Abs. 1a BauGB je 100 m<sup>2</sup> zu versiegelnder Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens:  
- 30 m<sup>2</sup> Strauchpflanzung, 2 x verpflanzte Qualität ohne Ballen bestehend aus mindestens 2 Straucharten  
- 1 Baum, 2 x verpflanzte, Stammumfang 10 - 12 cm mit Ballen, Hochstamm aus einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen (einschließlich hochstämmige Obstgehölze) vornehmen § 9 Abs. 1 Nr. 25a in Verbindung mit § 8a Abs. 1 BNatSchG).

Folgende einheimische Gehölze werden empfohlen:  
Bäume: Vogelbeere, Wainuss, Gemeine Rosskastanie, Birke, Linde, hochstämmige Obstbäume  
Sträucher: Roter Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Johannisbeere, Schlehe, Pfeifenstrauch, einf. Schneeball, Brombeere, Heckenkirsche, Berberitze, Waldgeißblatt, Kornelkirsche

**§ 3 Inkrafttreten**  
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise**

- Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete - DVGW Regelwerkwerk Arbeitsblatt W 101 - sind zu beachten
- Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer Wiederverwendung zu geführt wird, so dass kein Bodenaushub zu Abfall wird.
- Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.
- Antrag auf Anschlussgenehmigung zur Wasserversorgung ist bei der WMS GmbH in Stavenhagen zu stellen
- Für die Errichtung und ordnungsmäßigen Betrieb einer Kleinkläranlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LwaG M-V) beim Umweltamt des Landkreises Demmin einzuholen.
- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Die Gemeindevertretung hat am 28.08.02 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Briggow, d. 28.08.2002 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.08.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Briggow, d. 28.08.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Ergänzungssatzung und die Begründung haben in der Zeit vom 28.08.02 bis zum 30.08.02 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr Montag, Mittwoch, Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Dienstag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr im Amtsblatt "Ländlicher Bote" (Ausgabe vom 28.08.2002) bekanntgemacht worden.  
Briggow, d. 28.08.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.09.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Briggow, d. 28.08.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Diese Ergänzungssatzung des Ortsteils Briggow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.09.02 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Briggow als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Briggow vom 07.08.2002 gebilligt.  
Briggow, d. 28.08.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Mit Schreiben vom 16.09.02 wurde seitens der höheren Verwaltungsbehörde erklärt, dass die angelegte Ergänzungssatzung der Gemeinde Briggow, Ortsteil Briggow den Anforderungen des formellen und materiellen Rechts entspricht und keine Rechtsverletzungen vorliegen. Mit Schreiben vom 16.09.02 hat die höhere Verwaltungsbehörde mitgeteilt, dass im Ergebnis des durchgeführten Anzeigeverfahrens der Ergänzungssatzung der Gemeinde Briggow, Ortsteil Briggow die Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt worden ist. Die Verletzung der Rechtsvorschriften wird seitens der Verwaltungsbehörde nicht geltend gemacht, wenn die Maßgabe erfüllt und Änderungen berücksichtigt werden. Mit Beschluss der Gemeindevertretung ist die Gemeinde Briggow der Maßgabe beigetreten.  
Briggow, d. 28.08.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briggow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Briggow, d. 28.08.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, dass die Ergänzungssatzung der Gemeinde Briggow, Ortsteil Briggow rechtmäßig zustande gekommen ist, sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich im "Ländlichen Boten" am 28.08.02 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am 11.09.02 in Kraft getreten.  
Briggow, d. 28.08.02 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Übersichtsskizze unmaßstäblich

Erarbeitet: SCHÜTZE & WAGNER ARCHITECTEN FÜR STADTPLANUNG  
Stand: 08 / 2002  
Ziegelbergstr. 8, 17033 Neubrandenburg, Tel. (0395) 544 25 60, Fax: (0395) 544 25 66